



Umsetzung des Lärmaktionsplanes Stufe I

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2010

1. Hintergrund

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 25.06.2009 den Lärmaktionsplan Stufe I für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kfz / Jahr beschlossen. Zentraler Bestandteil des Lärmaktionsplanes ist ein Förderprogramm für Schallschutzfenster/schallgedämmte Lüfter in den Lärmbrennpunkten, soweit die Auslösewerte von 70 dB (A) Lden und 60 dB (A) Lnight überschritten sind.

2. Antragsberechtigung

2.1. Antragsberechtigt sind, sofern die Auslösewerte von 70 dB (A) Lden und 60 dB (A) Lnight an den Fassaden überschritten sind, die Eigentümer von Gebäuden bzw. Wohnungen an folgenden Straßen: Oststraße, Südstraße, Weinsberger Straße, Paulinenstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Neckarsulmer Straße.

Die auf die Gebäude einwirkenden Lärmpegel ergeben sich aus der Lärmkartierung bzw. den Detailuntersuchungen der Firma ACCON GmbH.

2.2. Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen.

2.3. Sollten sich durch Maßnahmen im Verkehrsraum die Lärmpegel ändern, so gelten diese.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Es werden nur Wohnungen gefördert, die spätestens zum 01.04.1974 bezugsfertig waren und deren Fassaden danach nicht wesentlich geändert wurden. Zum 01.04.1974 trat das Bundesimmissionsschutzgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt waren Bauherren verpflichtet, beim Bauen Maßnahmen gegen Immissionen zu treffen.

3.2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen wurden/werden.

3.3. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind.

4. Antragstellung

4.1. Die Stadt gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse.

4.2. Die Anträge sind an die Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Frankfurter Str. 73, 74072 Heilbronn, zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan des Hauses
- Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudeseiten mit förderfähigen Fenstern, Türen
- Nachweis, dass die Baugenehmigung vor dem 01.04.1974 erteilt wurde.
- verbindlicher Kostenvoranschlag einer Fachfirma mit Prüfzeugnis der einzubauenden Fenster
- Grundrisszeichnungen

4.3. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge zugeteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen.

5. Förderungsumfang

5.1. Gefördert wird der Einbau lärmdämmender Fenster und schallgedämmter Lüfter sowie von Türen von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern) in Fassaden, die den unter 2.1. genannten Straßen zugewandt sind.

5.2. Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten für Fenster, Türen, Rollläden und schallgedämmte Lüfter bis zur Obergrenze von 3000,-- Euro pro Wohneinheit.

5.3. Anfallende Montage- und Nebenarbeiten (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Entsorgung der Altfenster, Erneuerung Rollladenkasten) sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.

5.4. Der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Türen wird nur in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumen gefördert. Nicht zu den schutzwürdigen Räumen gehören Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume sowie gewerblich genutzte Räume. Zusätzlich wird in Schlafräumen der Einbau einer schallgedämmten Lüftungsanlage je Raum gefördert, wenn der Außenpegel für nachts überschritten ist.

5.5. Bewilligungen werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge (vollständige Antragsunterlagen) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt.

5.6. Die Rechnung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung vorzulegen. So lange werden die Mittel bereitgehalten.

5.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis und der Bestätigung des Fachbetriebes über die sachgemäße bautechnische Ausführung.

6. Bedingungen

6.1. Der Eigentümer hat seine Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und die sich evtl. daraus ergebenden Mieterhöhungen sowie ggf. auf die Möglichkeit, Wohngeld beantragen zu können, hinzuweisen.

6.2. Die Kosten, die durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

6.3. Der Wohnungseigentümer hat sich für evtl. Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit der Auszahlung der Zuschüsse, nur für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraums das bezuschusste Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die Verpflichtung zu übertragen.

6.4. Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sind die gezahlten Zuschüsse an die Stadt zurückzuzahlen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5 %, zu verzinsen.

Heilbronn, den 15.03.2010